

INFORMATIONSBLATT

ANSUCHEN UM AUSNAHME

VON DER IMPFPFLICHT

VORBEMERKUNG ZU DEN IMPF-AUSNAHMEN

Das Impfpflichtgesetz und die dazu gehörige Verordnung regeln die Verpflichtung zur Corona-Schutzimpfung gegen COVID-19, die mit der Unterlassung verbundenen Folgen (Strafen) und die Impf-Ausnahmen.

Wenn einer der in der Verordnung aufgezählten Ausnahmegründe bei Ihnen vorliegt, haben Sie die Möglichkeit, um eine Impf-Ausnahme anzusuchen, Sie sind dazu aber nicht verpflichtet. Die Ausstellung einer Ausnahmebestätigung ist keine medizinische Empfehlung, auf eine Corona-Schutzimpfung zu verzichten. **Viele Ärztinnen und Ärzte raten erkrankten Menschen, die einen Ausnahmegrund geltend machen könnten, sogar ausdrücklich, sich gerade wegen ihrer Erkrankung impfen zu lassen.**

ROLLE DER AMTS- UND EPIDEMIE-ÄRZTINNEN UND -ÄRZTE

In der Steiermark werden die Impfpflicht-Ausnahme-Ansuchen entweder von den **Spezialambulanzen** der Spitäler oder vom dafür geschaffenen **epidemieärztlichen Dienst** bearbeitet. Die Amts-Ärztinnen und -Ärzte der steirischen Gesundheitsbehörden sind dafür nicht zuständig.

Die Aufgabe des epidemieärztlichen Dienstes ist es, über Ausnahme-Ansuchen zu entscheiden. Bitte reichen Sie nur vollständige Ansuchen ein. Vollständig sind sie dann, wenn die notwendigen Daten und Nachweise zur Person und die erforderlichen medizinischen Unterlagen (Schwangerschaftsbescheinigung, Arztbrief, Befund etc.) beigelegt werden. Außerdem muss ein konkreter Ausnahmegrund genannt werden. Unvollständige Ansuchen werden abgelehnt. Es werden keine Unterlagen nachgefordert, wenn die vorgelegten nicht ausreichen.

Zu den Aufgaben des epidemie- oder amtsärztlichen Dienstes zählen NICHT:

- ▶ Beratungen zu Impf-Ausnahmen,
 - ▶ Durchführung oder Veranlassung von Untersuchungen um abzuklären, ob eine Impf-Ausnahme vorliegt.
- Kontaktieren Sie dafür bitte die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte Ihres Vertrauens.

EINBRINGEN DER ANSUCHEN

Wenn unklar ist oder Sie unsicher sind, ob Sie einen Ausnahmegrund geltend machen können und auch sollen, beraten Sie sich mit den (Fach-)Ärztinnen und (Fach-)Ärzten, die Sie behandeln.

Wenn Sie eine Impf-Ausnahme in Anspruch nehmen wollen und in diesem Zusammenhang nicht Patient oder Patientin einer Spezialambulanz sind, richten Sie Ihr vollständiges Ansuchen (mit Befund, Arztbrief etc.) bitte selbst oder mit Hilfe einer Person Ihres Vertrauens mit dem Online-Formular (<https://www.impfen.steiermark.at/cms/ziel/168114342/DE/>) an den epidemieärztlichen Dienst des Landes Steiermark. Wegen der großen Anzahl an Ansuchen wird die Bearbeitung leider etwas länger dauern.